

Platzordnung für den Sportplatz und die leichtathletische Anlage der Stadt Bad Sobernheim

Inhalt

§1	1
Geltungsbereich	1
§ 2	2
Zweckbestimmung des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage	2
§ 3	2
Zweck der Platzordnung.....	2
§ 4	2
Überlassung des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage	2
§ 5	3
Platzrecht.....	3
§ 6	3
Übergabe und Übernahme des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage.....	3
§ 7	4
Haftung.....	4
§ 8	5
Pflichten der Veranstalter und Benutzer.....	5
§ 9	6
Inkrafttreten	6

§1

Geltungsbereich

Diese Sportplatzordnung erstreckt sich auf die Sportanlage –Staaren– der Stadt Bad Sobernheim.

§ 2

Zweckbestimmung des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage

1. Der Sportplatz und die leichtathletische Anlage der Stadt Bad Sobernheim dienen der sportlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Bürgerinnen und Bürger in den Bad Sobernheimer Vereinen, den Schülerinnen und Schülern der ortsansässigen Schulen sowie der Abhaltung sportlicher Veranstaltungen.

Vorrangig werden der Sportplatz und die leichtathletische Anlage den Schulen und den Sport treibenden Vereinen der Stadt Bad Sobernheim zur Verfügung gestellt.

2. Jede(r) Benutzer(in) hat dazu beizutragen, diese Sportstätten in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist und hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung entgegensteht.

3. Benutzer(innen), die dieser Ordnung zuwiderhandeln, können von der Benutzung dieser Sportstätten ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 3

Zweck der Platzordnung

1. Die Platzordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der Sportanlage der Stadt Bad Sobernheim.

2. Die Platzordnung ist für alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) verbindlich. Mit dem Betreten des Sportgeländes haben sie die Bestimmungen der Platzordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einzuhalten.

3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Platzordnung verantwortlich.

§ 4

Überlassung des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage

1. Die Stadt Bad Sobernheim stellt den ortsansässigen Sportvereinen den Sportplatz und die leichtathletische Anlage zur Durchführung von Trainings- und Sportbetrieb zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Belegungspläne für den Verbands- und Freundschaftsspielbetrieb sowie für den Trainingsbetrieb werden der Stadt Bad Sobernheim durch die jeweiligen Vereine für jede Spielsaison neu mitgeteilt.

3. Für die Überlassung des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage zur Durchführung anderer sportlicher Veranstaltungen ist jeweils rechtzeitig ein Antrag auf Belegung an die Stadt Bad Sobernheim zu richten. Es wird dann ein besonderer Nutzungsvertrag abgeschlossen.

4. Eine bereits erteilte Genehmigung kann wieder zurückgezogen werden, wenn zwischenzeitlich Versagungsgründe auftreten; insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen, bei Gefahr einer zu starken Beanspruchung des Platzes, so dass er Schaden nehmen könnte oder wenn Regenerierungsmaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind.

Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung des Rasenplatzes nicht gestattet.

Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Stadt Bad Sobernheim oder die dazu Bevollmächtigten.

§ 5

Platzrecht

1. Die Ausübung des Platzrechtes erfolgt durch die Stadt Bad Sobernheim bzw. deren Bevollmächtigten. Deren Anweisungen sind zu befolgen. Als Bevollmächtigte gelten auch die im Vereinsregister benannten Vorstände des Vereins.

2. Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Bad Sobernheim haben jederzeit Zutritt zur Sportanlage.

§ 6

Übergabe und Übernahme des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlage

1. Der Sportplatz und die leichtathletische Anlage dürfen von den Vereinen nur zu den im Überlassungsantrag bzw. im Belegungs- und Trainingsplan genannten Veranstaltungen und vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne Genehmigung der Stadt Sobernheim nicht statthaft.

2. Der Sportplatz und die leichtathletische Anlage sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Verein bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung keine Beanstandungen gemeldet werden.

3. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

4. Bei Unterlassen kann dem Verein die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

5. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist – soweit eine Schankerlaubnis nicht erteilt ist - nur nach vorheriger Gestattung durch das Ordnungsamt gestattet. Abfälle, die aus dem Verkauf von Speisen und Getränken stammen, sind vom jeweiligen Verein auf eigene Rechnung zu entsorgen.

6. Sonderregelungen bezüglich der Überlassung der Sportanlagen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Stadt Bad Sobernheim.

§ 7

Haftung

1. Der Verein haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Als Beschädigung gelten keine Schäden, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung liegen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. dem Verein sofort der Stadt Bad Sobernheim oder deren Beauftragten mitzuteilen.

2. Der Veranstalter stellt die Stadt Bad Sobernheim von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht, frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden.

3. Entstehende Prozesskosten sind in voller Höhe durch den Verein zu tragen. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

4. Die Haftung des Vereins erstreckt sich auf Schäden, die während des Spielbetriebs, der Vorbereitung, der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer/innen und Gäste entstehen.

5. Für sämtliche vom Verein eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

6. Der Verein haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Benutzung einzelner Sportgeräte entstehen, insbesondere wenn bewegliche Fußballtore nicht vor dem Umstürzen gesichert werden.

7. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter oder der Stadt hat der Verein grundsätzlich eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 8

Pflichten der Veranstalter und Benutzer

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.
2. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bad Sobernheim nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden.
3. Die in den Belegungsplänen festgesetzten Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten.
4. Unbefugten ist der Zutritt zu gesperrten Teilen der Sportanlagen verboten. Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet.
5. Die Bedienung der Flutlichtanlage obliegt dem Platzwart bzw. dem Hausmeister. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden; wobei stets berücksichtigt werden muss, dass jeweils nur 1 Person über 18 Jahre am Übungsabend, die auch der Stadt Sobernheim benannt wird, dazu berechtigt werden kann.
6. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. bewegliche Tore, Hürden) usw. sind nach der Benutzung sofort aufzuräumen.
7. Nach der Beendigung der planmäßigen Übungs- bzw. Wettkampfzeiten ist der Platz sofort zu verlassen, damit es nicht zu Terminkollisionen mit anderen Sportgruppen kommt.
8. Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.
9. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
10. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig.
11. Die Zufahrten zu den Sportanlagen und die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
12. Das Mitbringen von Hunden in die Sportanlagen ist nur angeleint gestattet. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.
13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. die aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann die Stadt Sobernheim die Nutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

14. Nach Beendigung der Nutzung sind die Zufahrtstore zu verschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Für die Stadt Bad Sobernheim

Michael Greiner
Stadtbürgermeister